

Slot-Racing Kassel

Satzung

Präambel

Die in dieser Satzung benutzten maskulinen Bezeichnungen gelten sinngemäß auch in der femininen Form.

Die Aufgaben des Vereins liegen vorrangig in der Pflege des Modellautorennsports. Der Verein soll durch Aufklärung und gutes Beispiel das Ansehen und die Bekanntheit des Hobbys rund um die spurgebundenen Bahnen und Rennautos fördern und publik machen.

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Slot-Racing Kassel“.
- 2.) Der Zusatz e.V. wird nach der Eintragung im Vereinsregister Kassel angehängen.
- 3.) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel eingetragen. Sitz des Vereins ist Kassel.

§ 2 Vereinszweck

- 1.) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Förderung, Organisation und Durchführung von Rennveranstaltungen
 - Durchführung von Lehrveranstaltungen und Workshops
 - Einführung in die Teilbereiche des Hobbys durch Modellbau, Fahrwerksaufbau und Fahrtechnik.
 - Durch geeignete Veranstaltungen wie z.B. offene Clubabende oder „Tag der offenen Tür“ sollen interessierte Kinder und Erwachsene an das Hobby geführt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen.
- 3.) Passives Mitglied wird, wer die ehrenamtliche Arbeit des Vereins nicht unterstützen kann oder will. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die passive Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrages.
- 4.) Der Austritt ist nur halbjährlich möglich (30.06. und 31.12.) und ist mindestens 3 Monate in schriftlicher Form vorher anzuzeigen.
- 5.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - wenn es mit der Entrichtung des Beitrags länger als drei Monate im Rückstand ist
 - wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt,
 - wenn es in einer anderen Weise den Verein und sein Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
- 6.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen diese Entscheidung steht ihm ein vierwöchiges Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 7.) Im Falle des Ausschlusses ruhen ab der Entscheidung des Vorstandes die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen.
- 8.) Im Besitz des ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitglieds befindliche Gegenstände des Vereins sind auf Aufforderung sofort zurückzugeben.
- 9.) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- 1.) Einen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person schriftlich nach einer Probezeit von einem halben Jahr stellen. Die Probezeit kann von beiden Seiten ohne Einhaltung von Fristen beendet werden.
- 2.) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- 1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Kassierer.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestimmen.
- 4.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
- 5.) Der Vorstand ist befugt, eine Geschäfts- und Kostenordnung zu erlassen.

§ 11 Geschäftsführung des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand bildet den geschäftsführenden Vorstand.
- 2.) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Führung der Konten des Vereins zuständig.
- 3.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen im Besonderen:
 - Führen der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen. Von der Einhaltung der Frist kann abgesehen werden, wenn die Vorstandsmitglieder auf Einhaltung der Frist verzichten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung soll mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Neuwahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Anträge des Vorstandes und der persönlichen Mitglieder
 - die Auflösung des Vereins
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - Die Höhe der Mitgliedbeiträge und Aufnahmegebühren
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 40 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderung der Satzung mit 75% der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung rechtzeitig (zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung) den Mitgliedern zugesandt werden.
- 4.) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung sämtlicher an der Sitzung teilnehmender Vereinsmitglieder notwendig.
- 5.) Die Beschlussfassung in allen anderen Fällen erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder schriftlich geheim.
- 6.) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Der Vorstand kann Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, zulassen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßig ordentlich berufenen Mitgliederversammlung mit Tagesordnung unter Einhaltung der Regeln des § 15 beschlossen werden.
- 2.) Erfolgt ein Auflösungsbeschluss, sind der erste Vorsitzende sowie der Kassierer die Liquidatoren des Vereins. Weitere Liquidatoren können von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 3.) Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt an die

**Rotes Kreuz Krankenhaus Kassel
Palliativmedizin Palliativstation 4D
Hansteinstraße 29, 34121 Kassel**

- 4.) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückzahlung oder Rückgabe etwa nicht verbrauchter Mitgliedsbeiträge oder Bestandteile des Vereinsvermögens.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 23.11.2017 in Kassel beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kassel, 23.11.17



Robert Speck



Marc Martin



Stefan Menzel



Jürgen Konrad



Carsten Levertz



Rudi Siebert



Bernhard Lohmann